

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Juli 1955.

Nr. 3136.

Die Einwohnergemeinde Däniken hat an der Gemeindeversammlung vom 11. März 1955 das Baureglement durch die Aufnahme eines § 12 bis ergänzt, der wie folgt lautet: "Die Gemeinde kann Vorschriften erlassen im Sinne von § 7 Ziff. 4, 5, 6, 7 und 8 des kant. Baugesetzes." Gestützt auf diese Rechtsgrundlage hat die Gemeindeversammlung am gleichen Abend die Ortsplanung von Däniken, bestehend aus einem Zonenplan und Zonenreglement sowie einem allgemeinen Bebauungsplan (Strassen- und Baulinienplan) in zustimmendem Sinne verabschiedet mit Ausnahme eines Abänderungsantrages des Herrn Hermann Schenker-Weber, dass in der südwestlich seines Wohnhauses vorgesehenen dreigeschossigen Zone in der ersten Reihe höchstens zweigeschossige Bauten erstellt werden dürfen, welchem von der Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmbürger beigespflichtet wurde. Innert nützlicher Frist verlangten beim Regierungsrat Herr Notar Paul Meier, Schönenwerd, im Auftrage der Erben Jakob Schibler sel. und des Herrn Max Huber, Däniken, sowie Frau E. Morach und Herr Johann Morach-Meier die Aufhebung, resp. die Nichtgenehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses über die Ortsplanung. Organe des Bau-Departementes besprachen sich in der Folge mit den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinde Däniken und den Beschwerdeführern. Diese Aussprache führte zu einer Einigung, sodass die Beschwerdeführer ihre Beschwerde unter folgenden Bedingungen zurückzogen:

1. Die Erben Jakob Schibler sel., als Eigentümer der Liegenschaft GB Däniken Nr. 279, sind berechtigt, bei der Auflage des speziellen Bebauungsplanes der Einwohnergemeinde Däniken, soweit dieser ihre Liegenschaft betrifft, Einsprache gegen die Führung der vorgesehenen Industriestrasse zu erheben. Mit dem Inkrafttreten des allgemeinen Zonenplanes bleibt somit das Recht der Erben Jakob Schibler sel. bestehen, die Verlegung der Industriestrasse mit dem speziellen Bebauungsplan anzubegehren.

2. Herr Max Huber; Die auf der Nordwestseite der Liegenschaft des Herrn Max Huber geplante Quartierstrasse wird mit dem speziellen Bebauungsplan so weit nach Nordwesten verlegt (ca. 2 m), dass sie die gradlinige Fortsetzung der von Südwesten führenden Strasse bildet. In dieser Beziehung bleibt Herrn Max Huber die Einsprachemöglichkeit gegen den später zur Auflage kommenden speziellen Bebauungsplan gewahrt.

3. Frau H. Morach-Schmid; Bei der Ausarbeitung des speziellen Bebauungsplanes ist die längs GB Däniken Nr. 445 vorgesehene Strasse so weit westwärts zu verlegen, dass die vorhandene Baumreihe bei Erstellung der Strasse nicht mehr tangiert wird.

4. Herr Johann Morach; Die Gemeinde Däniken ist verpflichtet, das für die Erstellung der auf GB Däniken Nr. 266 vorgesehenen Unterführungsstrasse benötigte Land auf Begehren des Herrn Morach innert zwei Jahren nach Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes käuflich zu erwerben. Damit der restliche Teil von GB Däniken Nr. 266 zweckmässig als Bauland erschlossen werden kann, muss mit dem angrenzenden Grundstück des Herrn Ernst Kiefer eine Landumlegung vorgenommen werden, wobei die Gemeinde materiell für die Differenz aufkommen muss, wenn bei der Umlegung die Grundstückflächen nicht ausgeglichen werden können.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Däniken teilt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 23. Mai 1955 mit, er sei mit den Bedingungen, unter denen die Beschwerden zurückgezogen worden sind, einverstanden. Der Regierungsrat kann diesen Beschwerderückzügen ebenfalls beipflichten, da sie entweder nur Rechte ausdrücklich bestätigen, welche bereits nach den gesetzlichen Vorschriften zustehen, oder gegenüber den privaten Konzessionen machen, welche sich planerisch rechtfertigen; auch die Bedingungen der Beschwerde des Herrn Johann Morach lassen sich rechtfertigen, da sie nur eine gegenüber der im Baugesetz vorgeschriebenen Uebernahmefrist vorzeitige Abgeltung einer zukünftigen materiellen Enteignung und eine aufdrängende Landumlegung betreffen, zu welcher der Gemeinderat gestützt auf § 27 des kant. Baugesetzes zuständig ist. Auch im übrigen ist die Durchführung der Planung formell in Ordnung. Materiell sind folgende Feststellungen anzubringen:

1. Da die Gemeindeversammlung dem Antrag des Hermann Schenker zugestimmt hat, ist die erste Reihe der südwestlich seiner Liegenschaft vorgesehenen Häuser in die Zone W 2 einzureihen. Diese Abänderung ist im Zonenplan einzutragen.

2. Die Vorschrift, dass in der Zone W 1 A sämtliche Projekte dem Bau-Departement zur Genehmigung vorzulegen sind, entbehrt der rechtlichen Grundlage. Es darf ihr deshalb nur der Charakter einer Empfehlung zukommen. Der Regierungsrat muss hingegen gestützt auf § 216 GG und § 9 Abs. 3 des Baugesetzes verfügen, dass die Zone W 1 A gemäss dem ursprünglich aufgelegenen und von der Gemeindeversammlung genehmigten Zonenplan erst dann als in der 1. Etappe liegend gilt, wenn feststeht, ob in dieser Gegend eine Autobahn durchgeführt wird oder nicht.

3. Die Zonengrenzen sind dort, wo sie nicht mit Grundstücks- oder Gemeindegrenzen zusammenfallen, zu vermessen. Ueber die genaue Ausdehnung einer Zone können sonst Anstände entstehen.

4. In der letzten Zeile von § 14 der Zonenverordnung hat sich ein sinnstörender Fehler eingeschlichen, indem es nicht Mietwohnungen, sondern Mehrlängen heissen sollte; dieser Fehler ist zu korrigieren.

5. Es könnte vorkommen, dass auch in der Zone für öffentliche Gebäude und Grünflächen und in derjenigen für Forstwirtschaft und Hecken Private Bauten erstellen wollen, die aus einem Grunde, wie ihn § 8 Abs. 2 der Zonenordnung nennt, nicht verhindert werden können. Es wird den Gemeindebehörden empfohlen, in diesem Falle § 11 der Zonenordnung auf Grund der allgemeinen polizeilichen Kompetenzen analog anzuwenden.

Im übrigen ist der Ortsplanung von Däniken auch in materieller Beziehung zuzustimmen. Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinde Däniken sind jedoch einzuladen, den Zonenplan und den Strassen- und Baulinienplan auf Leinwand aufziehen zu lassen und je ein Exemplar dieser Pläne zusammen mit einem Zonenreglement dem kant. Tiefbauamt, dem kant. Hochbauamt und dem Kreisbauamt II zur Verfügung zu stellen.

Es wird beschlossen:

1. Die Abänderung des Baureglementes von Däniken durch Aufnahme von § 12 bis, der Zonenplan und das Zonenreglement sowie der Strassen- und Baulinienplan werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Däniken wird eingeladen, die in den Erwägungen vorgesehenen Abänderungen der Vorlagen auszuführen, die Pläne auf Leinwand aufziehen zu lassen und hierauf bis spätestens 1. September 1955 je ein Exemplar des Zonenplanes und des Zonenreglementes sowie des Strassen- und Baulinienplanes dem kant. Tiefbauamt, dem kant. Hochbauamt und dem Kreisbauamt II in Olten zuzustellen.
3. Die Beschwerdender Erbegemeinschaft Jakob Schibler und des Herrn Max Huber, beide vertreten durch Herrn Notar Paul Meier, Schönenwerd, und diejenigen der Frau H. Morach-Meier und des Herrn Johann Morach alle in Däniken, werden als erledigt abgeschrieben.

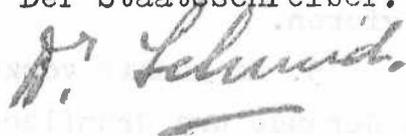
Genehmigungsgebühr Fr. 30.--

Publikationstaxe " 14.--

T o t a l Fr. 34.-- (Staatskanzlei Nr.737)N.

(zu bezahlen durch die Einwohnergemeinde Däniken ).

Der Staatsschreiber:



Bau-Dep. (6), mit Akten.

Kant. Tiefbauamt (3).

Kant. Hochbauamt (2).

Kreisbauamt II, in Olten (2).

Kant. Finanzverwaltung (2).

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Ammanamt der EG Däniken (5), mit sämtl. genehmigten Plänen und Zonenordnungen.

Baukommission der Einwohnergemeinde Däniken (3).

Herrn Notar Paul Meier, Schönenwerd (4).

Herrn Johann Morach-Meier, Däniken.

Frau H. Morach-Schmid, Däniken.

Amtsblatt (Publikation folgenden Textes:

Die Abänderung des Baureglementes von Däniken durch Aufnahme von § 12 bis, der Zonenplan und das Zonenreglement sowie der Strassen- und Baulinienplan werden genehmigt. Ueber Vorbehalte orientiert der Genehmigungsbeschluss).